



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2019

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2017  
und  
Stellungnahme  
zum Abbau des strukturellen  
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 16. April 2019



Bemerkungen 2019  
des  
Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2017

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-  
regierung vom 17.09.2018 zum Abbau  
des strukturellen Finanzierungsdefizits

Kiel, 16. April 2019

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

## Staatskanzlei

### 9. Zuwendungen an den Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein -

Die Minderheit der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein wird durch den Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein - vertreten. Die Leistungen des Landes an diesen Verband sind in den letzten Jahren stark angewachsen: von 195,5 T€ im Jahr 2010 auf 705,7 T€ im Jahr 2016. Insgesamt hat der Verband in diesem Zeitraum fast 2,4 Mio. € vom Land erhalten.

Das Zuwendungsverfahren bedarf einer grundlegenden Revision. In allen Förderbereichen hat der LRH gravierende Mängel festgestellt. Bis Anfang 2017 hatten weder das Kulturministerium noch die Staatskanzlei die Verwendung der Mittel für die institutionelle Förderung geprüft.

Die Höhe der Förderung sollte sich am Bedarf orientieren. Sowohl der Landtag als auch das jetzt zuständige Bildungsministerium müssen diesen Bedarf kritisch hinterfragen. Das Ministerium muss auch den Erfolg der Förderung anhand messbarer Ziele überprüfen.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zahlreiche Mängel im Finanzgebaren des Verbands bestätigt. Diese Mängel müssen abgestellt werden, wenn die Förderung des Verbands fortgesetzt werden soll.

Das Ziel, die vormals auf Kiel beschränkte Bildungsberatung für Kinder der Sinti und Roma landesweit anzubieten, ist noch nicht erreicht.

Die Staatskanzlei und das Bildungsministerium haben bereits umfangreiche Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des LRH eingeleitet.

#### 9.1 Erhebliche Mängel in allen Förderbereichen

Die Minderheit der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein wird durch den Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein - (Verband) vertreten. Dieser Verband finanziert sich fast aus-

schließlich aus Landesmitteln. Er erhält Mittel für seine laufende Arbeit sowie für zahlreiche Projekte.

Insgesamt haben sich die Leistungen des Landes an den Verband von 2010 bis 2016 mehr als verdreifacht:

#### Leistungen des Landes an den Verband (Haushalts-Ist)

	2010 in T€	2011 in T€	2012 in T€	2013 in T€	2014 in T€	2015 in T€	2016 in T€
Institutionell	180,5	180,5	180,5	180,5	180,5	216,5	216,5
Kulturprojekte	15,0	15,0	15,0	17,9	17,9	17,9	17,9
Aus Lotterie- Zweckertrag						177,9	271,3
Projekt Bildungs- beratung					83,3	200,0	200,0
Insgesamt	195,5	195,5	195,5	198,4	281,7	612,3	705,7

Der Verband hat in diesem Zeitraum fast 2,4 Mio. € vom Land erhalten. Aktuell sind im Haushalt 2019 insgesamt 758,7 T€ veranschlagt worden.

Die Zuwendungen an den Verband sind von 2010 bis 2012 vom Kulturministerium (damals: Ministerium für Bildung und Kultur) bewilligt worden. Ab 2013 war hierfür die Staatskanzlei zuständig. 2017 ist im Rahmen der Regierungsneubildung die Zuständigkeit für die Zuwendungen an Minderheiten wieder an das Kulturministerium (jetzt: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) übertragen worden.

Der LRH hat die Förderung des Verbands durch das Land ab 2010 geprüft. Über den gesamten Zeitraum und in allen Förderbereichen hat er erhebliche Mängel festgestellt.

## 9.2 Institutionelle Förderung: Förderung ohne Prüfung

Die Entscheidungen über die Bewilligung der institutionellen Förderung sind nicht nachvollziehbar. In keinem der betrachteten Haushaltsjahre hat die bewilligende Stelle vom Verband diejenigen Unterlagen erhalten, die für eine inhaltliche Prüfung des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs erforderlich gewesen wären.

Die Verwaltungsvorschriften zum Zuwendungsrecht sehen vor, dass als Grundlage für die Bewilligung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorzulegen ist. Dieser hat alle zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan zu enthalten. Zudem ist eine Übersicht über das Vermögen, die Schulden

sowie die voraussichtlichen überjährigen Verpflichtungen vorzulegen, soweit sich dies nicht schon aus den anderen Unterlagen ergibt.

Von diesen Unterlagen sind ganz überwiegend nur sogenannte vorläufige Wirtschaftspläne des Verbands in den Akten vorhanden. Vorläufige Planzahlen sind für die abschließende Entscheidung über eine Förderung nicht geeignet. Endgültige Zahlen hat die bewilligende Stelle nicht angefordert. Die vorgelegten Pläne enthalten zwar jeweils eine Übersicht über die geplanten Einnahmen und Ausgaben, jedoch keinen Stellen- oder Organisationsplan. Auch Aussagen zum Vermögen, zu Schulden oder mehrjährigen Verpflichtungen des Verbands sind dort nicht aufgeführt. Aussagekräftige Informationen zur finanziellen Lage des Verbands waren nicht vorhanden.

Ob die vorgelegten Unterlagen von der bewilligenden Stelle geprüft wurden, ist nicht erkennbar. Aktenvermerke hierüber gibt es nicht. Fest steht, dass über mehrere Jahre hinweg in den vorgelegten Wirtschaftsplänen immer wieder der gleiche - offensichtlich falsche - Vorjahresrest in der Rechnung ausgewiesen wird. Die vom Verband vorgelegten Zahlen konnten nicht richtig sein. Dies ist nicht hinterfragt worden.

### 9.3 **Erhöhte Förderung ohne Kenntnis über die Mittelverwendung**

Für keines der betrachteten Haushaltsjahre hat der Verband einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zur institutionellen Förderung vorgelegt. Die Akten enthalten keine Hinweise darauf, ob und in welcher Weise das Kulturministerium und die Staatskanzlei die Verwendung dieser Fördermittel bis Anfang 2017 überhaupt geprüft haben.

Für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 hat der Verband immerhin Ist-Zahlen zu den Ausgaben des abgelaufenen Jahres übersandt. Zudem enthält ein Ende 2014 veröffentlichter Tätigkeitsbericht für 2013 und 2014 auch Ist-Zahlen für das Jahr 2013. Die Ist-Zahlen weisen Unstimmigkeiten und zum Teil deutliche Abweichungen von der jeweiligen Planung auf. Diese Abweichungen hat die bewilligende Stelle weder genehmigt noch aufgeklärt. Eine Prüfung der vom Verband vorgelegten Zahlen hat nicht stattgefunden.

Für die Haushaltsjahre ab 2014 hat der Verband dann auch keine Ist-Zahlen mehr zu seinen Ausgaben geliefert. Die bewilligende Stelle hat auch hierauf nicht reagiert. Eine Überprüfung der Verwendung der Fördermittel war nicht möglich, eine auf die Ziele der Förderung bezogene Erfolgskontrolle ebenso wenig.

Dennoch ist ab 2015 der Haushaltsansatz für die institutionelle Förderung erhöht worden: von bis dahin 180,5 auf 216,5 T€ jährlich. Die erhöhte Förderung ist für 2015, 2016 und 2017 bewilligt worden, obwohl der Verband auch weiterhin keine Verwendungsnachweise vorgelegt hat. Erst Anfang 2017 hat die Staatskanzlei, die ab 2013 die Zuwendungen bewilligt hat, eine Überprüfung des Zuwendungsverfahrens eingeleitet.

Der LRH stellt fest: Die Staatskanzlei hätte deutlich früher reagieren müssen. Der Zuwendungsgeber hat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten, wenn Verwendungsnachweise zu spät, nicht ordnungsgemäß oder gar nicht vorgelegt werden. Zunächst muss die bewilligende Stelle die ordnungsgemäße Vorlage der Nachweise anmahnen. Führt dies nicht zum Erfolg, ist der Widerruf der Zuwendung zu prüfen. Es ist auch möglich, die Bewilligung für das Folgejahr von der Vorlage eines Nachweises abhängig zu machen. Als letztes Mittel ist die Einstellung der Förderung zu prüfen. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.<sup>1</sup>

Der Zuwendungsgeber hat bis 2017 keine dieser Maßnahmen ergriffen oder geprüft. Wenn Verstöße gegen Vorgaben des Zuwendungsbescheids dauerhaft folgenlos bleiben, kann beim Zuwendungsempfänger der Eindruck entstehen, dass diese Regelungen nicht beachtet werden müssen. Einer solchen Entwicklung muss entgegengewirkt werden - auch im Hinblick auf andere Zuwendungsnehmer, die sich an die Vorgaben halten.

#### 9.4 **Förderung aus dem Lotteriezweckertrag: Bereitstellung von Mitteln muss sich am Bedarf orientieren**

Nach einer Gesetzesänderung<sup>2</sup> erhält der Verband seit 2015 zusätzlich erhebliche Fördermittel aus dem Lotteriezweckertrag. Generelles Ziel dieser Änderung war es, die Förderung von Minderheiten auszudehnen. Neben deutlich erhöhten Zuwendungen für die friesische Volksgruppe<sup>3</sup> erfolgt eine weitere Förderung des Verbands. Die Mittel sind insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO.

<sup>2</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 01.02.2013, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2014, GVBl. Schl.-H. S. 493.

<sup>3</sup> Vgl. Bemerkungen 2017 des LRH, Nr. 15.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung dieser Zuwendungen ist der LRH auf zahlreiche Fehler und Bearbeitungsmängel gestoßen:

So hat die Staatskanzlei ohne Vorliegen einer Projektbeschreibung 30 T€ für die Durchführung einer Presseinformationsreise nach Krakau bewilligt. Die Reise sollte gemeinsam mit Medienvertretern und „Personen des öffentlichen Lebens“ durchgeführt werden. Es haben 37 Personen an dieser Reise teilgenommen. Ob sich unter den Reiseteilnehmern auch Medienvertreter befanden, ist der vom Verband vorgelegten Teilnehmerliste nicht zu entnehmen. Daher war auch nicht zu erkennen, ob die Veranstaltung ihren Zweck als „Presseinformationsreise“ des Verbands überhaupt erfüllen konnte. Die Staatskanzlei hat es versäumt, dieser Frage nachzugehen.

Ein weiteres Beispiel: Für einen Presseempfang des Verbands im Rahmen der Kieler Woche 2016 hat die Staatskanzlei - bei einer geplanten Teilnehmerzahl von 80 Personen - fast 9 T€ bewilligt. Die dabei vorgesehene Bewirtung der Gäste mit Essen und Getränken ist mit 64 € (pro Person) unangemessen teuer gewesen.

Die Ausgaben für den Presseempfang sind auch deshalb zu kritisieren, weil dies nicht die einzige repräsentative Veranstaltung des Verbands im Jahr 2016 gewesen ist: Im gleichen Jahr hat die Staatskanzlei dem Verband auch noch 22,6 T€ für die Durchführung eines Jahresempfangs bewilligt. Bewirtungen aus öffentlichen Mitteln sind grundsätzlich nur zu besonderen Anlässen und in engen Grenzen zulässig.

Da Prüfungsvermerke zu den Projektanträgen in den Stichproben durchgängig fehlten, ist nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit jeweils eine kritische Auseinandersetzung mit Anträgen des Verbands stattgefunden hat. Die Staatskanzlei hat nicht geprüft, ob die geplanten Projekte die Zwecke der Förderung tatsächlich unterstützen und ob ein Bedarf in der beantragten Höhe gegeben war.

Gesetzlich festgeschrieben ist, dass ein Betrag von 0,5 % des jährlichen Aufkommens des Lotteriezweckertrags für Projekte des Verbands zu verwenden ist. 2015 und 2016 haben 545,8 T€ für diesen Zweck zur Verfügung gestanden. Davon sind im Rahmen von Projektförderungen 449,2 T€ an den Verband ausgezahlt worden. Die bereitgestellten Beträge sind 2015 und 2016 also nicht ausgeschöpft worden. Es stellt sich die Frage, ob die vom Gesetzgeber vorgesehenen Mittel für die vorgesehenen Zwecke richtig bemessen sind. Die Höhe der bereitzustellenden Mittel muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

Die Mittel aus dem Lotteriezweckertrag sind ausschließlich für Zahlungen an den Verband zu verwenden. So sieht es die gesetzliche Regelung hier-



zu bisher vor.<sup>1</sup> Fraglich ist, ob dies sachgerecht ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Dritte (z. B. Kommunen) Projekte durchführen, die die Förderung der Belange der Sinti und Roma zum Gegenstand haben. Solche Projekte könnten auch in Zusammenarbeit mit dem Verband durchgeführt werden, ohne dass dieser selbst Projektträger ist. Der Verband könnte auf diese Weise von administrativen Aufgaben entlastet werden. Zudem könnte eine regionale Ausweitung der Förderungsmaßnahmen ermöglicht werden. Die Aktivitäten des Verbands haben bisher ihren Schwerpunkt vorwiegend in der Region Kiel gehabt. Der LRH regt an, die gesetzliche Regelung so zu ändern, dass die Mittel auch für zweckentsprechende Maßnahmen Dritter eingesetzt werden können. Der Zweck der Förderung sollte im Vordergrund stehen, nicht der Empfänger der Zuwendungen.

#### 9.5 **Aufarbeitung der Vergangenheit: Aufklärung nur begrenzt möglich**

Nachdem der Kassenprüfer des Verbands in seinem Jahresbericht auf finanzielle Unregelmäßigkeiten beim Verband hingewiesen hatte, hat die Staatskanzlei ab 2017 das Zuwendungsverfahren rechtlich aufgearbeitet. Sie hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt, die Verwendung der Fördermittel durch den Verband für die Jahre 2013 bis 2016 detailliert zu überprüfen. Diese Überprüfung hat zahlreiche Mängel im Finanzgebaren des Verbands bestätigt.

Auf der Grundlage der Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Staatskanzlei einen Rückforderungsanspruch des Landes gegen den Verband von rund 70 T€ ermittelt. Dieser Betrag sei das Ergebnis einer Liste „mit nicht zuordenbaren bzw. nicht ordnungsgemäß verwendeten Mitteln“. Die Staatskanzlei hat darauf verzichtet, Positionen bei den Rückforderungsbeträgen zu berücksichtigen, wenn zwar Belege, Rechnungen oder Verträge fehlten, aber in anderer Weise „ein Nachweis erbracht werden konnte“ und „Ausgaben tatsächlich erfolgten“. Damit sind hier geringere Anforderungen als sonst an den Nachweis der Verwendung akzeptiert worden.

Unter diesen Umständen ist das Vorgehen nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Vielzahl der den Förderfällen zugrunde liegenden Einzelsachverhalte - mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand - nicht mehr vollständig aufgeklärt werden kann. Der zu überprüfende Zeitraum ist zu lang. Die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeigen zudem,

---

<sup>1</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 01.02.2013, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 02.05.2018, GVOBl. Schl.-H. S. 162.

dass eine Zuordnung der Ausgaben des Verbands zu einzelnen Förderzwecken häufig überhaupt nicht möglich war.

Der Verband finanziert sich fast ausschließlich aus Landesmitteln und verfügt über keine Eigenmittel, aus denen Rückzahlungen erfolgen könnten. Um den Rückforderungsanspruch des Landes durchzusetzen, hat die Staatskanzlei daher eine - auf mehrere Jahre gestreckte - Verrechnung von Rückzahlungen mit zukünftigen Zuwendungen vorgeschlagen.

In diesem Fall müssten die Mittel für die Förderung der Verbandsarbeit gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Einschränkungen bei einzelnen Projekten wären die notwendige Folge. Ein solches Vorgehen ist dennoch möglich: Angesichts der hohen Fördersummen der letzten Jahre sollte ein Betrag von 70 T€ innerhalb von 2 bis 3 Jahren ausgeglichen werden können, ohne über Gebühr auf Maßnahmen und Projekte verzichten zu müssen.

Für die Zukunft muss aber verstärkt darauf geachtet werden, dass Rückforderungsansprüche im Förderverfahren gar nicht erst entstehen. Dies erfordert eine enge Begleitung des Verbands und eine konsequente Umsetzung der zuwendungsrechtlichen Regelungen. Für den LRH ist von zentraler Bedeutung, dass die bisherigen Mängel im Zuwendungsverfahren abgestellt werden und die Förderung zukünftig eng am Bedarf orientiert wird.

Die Staatskanzlei hat geprüft, in welcher Höhe der Verband Mittel erkennbar zweckwidrig verwendet hat. Eine solche Prüfung ist wichtig. Ihr Ergebnis bildet aber nur einen Teil der Versäumnisse der Vergangenheit ab. Die Frage, inwieweit schon die Bewilligungen rechtsfehlerhaft gewesen sind, hat die Staatskanzlei nicht betrachtet. Die Feststellungen des LRH zeigen, dass gerade in diesem Bereich erhebliche Defizite aufgetreten sind. Welchen finanziellen Schaden diese Mängel beim Land verursacht haben, kann nicht mehr geklärt werden.

## 9.6 **Bildungsberatung mangelhaft gesteuert**

Bereits seit 1995 finanziert das Land ein Beratungsangebot des Verbands, um die Bildungschancen der Kinder der Sinti und Roma zu verbessern. Die Beratungsleistungen werden von sogenannten Mediatorinnen erbracht, die selbst der Minderheit angehören und eine Mittlerfunktion zwischen den Familien und den Schulen wahrnehmen. Dieses Angebot war bis 2013 auf Kieler Schulen beschränkt.

Das Ziel, eine solche Beratung ab 2014 landesweit anzubieten, ist verfehlt worden: Mit zusätzlichen Mitteln des Bildungsministeriums (damals: Ministerium für Bildung und Wissenschaft) in Höhe von 200 T€ jährlich erfolgte zwar eine Ausweitung der Betreuung - dies aber weit überwiegend wieder nur an Kieler Schulen. Das Projekt ist vom Ministerium mangelhaft gesteuert worden.

Ab 2017 hat das Bildungsministerium (damals: Ministerium für Schule und Berufsbildung) die Mittel für die Bildungsberater um 35 T€ erhöht, um das Angebot auf die Städte Neumünster und Flensburg auszuweiten. Damit ist das Nichterreichen eines Ziels letztlich durch höhere Zuwendungen „belehnt“ worden.

Das **Bildungsministerium** bestätigt die Feststellung des LRH, dass zunächst keine landesweite Ausdehnung der Bildungsberatung erreicht werden konnte. Der Verband habe 2012 nur Angehörige der Minderheit aus dem Kieler Raum für diese neue Idee gewinnen können. Zudem sei auch das Betreuungsangebot in der Stadt Kiel mit ihren 25 Grundschulen noch nicht ausreichend gewesen. Das Ministerium strebe aber weiterhin ein landesweites Angebot an.

Das Bildungsministerium muss klären, an welchen Standorten und mit welchem Mitteleinsatz die Beratung für Kinder der Sinti und Roma künftig stattfinden soll. Die Ziele der Förderung sind verbindlich festzulegen und deren Erreichen ist zu überwachen.

## 9.7 Empfehlungen

Die Zuwendungsverfahren für die einzelnen Förderbereiche sind einer umfassenden Revision zu unterziehen. Die festgestellten Mängel sind abzustellen. Dies beginnt mit einer nachvollziehbaren Prüfung der Förderanträge. Insbesondere ist auch eine fristgemäße Vorlage ordnungsgemäßer Verwendungsnachweise einzufordern. Die Verwendung der Mittel ist kritisch zu prüfen. Im Bedarfsfall müssen die nach dem Zuwendungsrecht bestehenden Sanktionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Die Prüfergebnisse sind revisionssicher zu dokumentieren. Im Übrigen müssen die Mängel im Finanzgebaren des Verbands abgestellt werden, wenn die Förderung des Verbands fortgesetzt werden soll.

Die **Staatskanzlei** hat die Feststellungen des LRH zum Anlass genommen, die notwendigen personellen und organisatorischen Änderungen für einen ordnungsgemäßen Umgang mit Zuwendungsverfahren einzuleiten. In den Referaten seien nunmehr die Bearbeitung der Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise im „4-Augen-Prinzip“ sowie eine Mitzeichnung durch die Abteilungsleitung sichergestellt. Im Übrigen weist die

Staatskanzlei darauf hin, dass der Hauptteil der Zuwendungsgewährung zugunsten des Verbands inzwischen dem Kulturministerium obliege.

Das **Kulturministerium** teilt mit, dass man bereits damit begonnen habe, die einzelnen Förderbereiche einer Revision zu unterziehen. Die laufende Förderung des Verbands erfolge unter Berücksichtigung aller zuwendungsrechtlichen Anforderungen. Die vom LRH festgestellten Mängel würden abgestellt. Dies gelte in gleicher Weise für die Mängel in der Wirtschaftsführung des Verbands. Dieser habe erhebliche Anstrengungen unternommen, seine Buchhaltung zu professionalisieren. Das Kulturministerium sieht in den Feststellungen des LRH eine wichtige Erkenntnisquelle, auch um den Verband dabei zu unterstützen, seine minderheitenpolitisch wichtigen Aufgaben und Projekte zuwendungsrechtlich ordnungsgemäß abzuwickeln. Das gesamte Zuwendungsverfahren werde überarbeitet und mit dem Ziel einer höheren Transparenz weitestgehend standardisiert.

Der LRH empfiehlt, für die verschiedenen Förderbereiche Richtlinien zu erlassen.<sup>1</sup> In einer Richtlinie sollen nicht nur die Ziele der Förderung klar und messbar definiert werden. Eine Richtlinie kann auch dem Zuwendungsempfänger Klarheit über das einzuhaltende Verfahren (Unterlagen, Fristen etc.) verschaffen.

Das **Kulturministerium** wird den Erlass von Förderrichtlinien prüfen.

Für die institutionelle Prüfung ist in einem ersten Schritt zu fragen, welche Aufgaben des Verbands im Rahmen der institutionellen Förderung finanziert werden sollen. Die Veranschlagung im Haushalt ist entsprechend zu präzisieren.

Hinsichtlich der Förderung aus Mitteln des Lotteriezweckertrags gilt: Jedes Projekt ist an den mit der Förderung verfolgten Zielen zu messen. Auch die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist immer zu hinterfragen. Insgesamt stellt sich die Frage, wie hoch der tatsächliche Bedarf für Projektförderungen ist. Dies muss das Ministerium prüfen.

Hinsichtlich der Bildungsberatung empfiehlt der LRH, das Mediatorinnenprojekt und die Bildungsberatung zusammenzuführen, um künftig eine verbesserte Gesamtsteuerung der Maßnahmen sicherzustellen.

Das **Kulturministerium** teilt mit, dass der Finanzbedarf des Verbands insgesamt ermittelt werde. Die Angemessenheit der gezahlten Vergütungen sowie der regelmäßigen Sachausgaben werde geprüft. Der Verband

---

<sup>1</sup> VV Nr. 14.2 zu § 44 LHO.

überprüfe mit Unterstützung der Staatskanzlei und des Kulturministeriums zudem alle Maßnahmen, die im Rahmen der Projektförderungen durchgeführt worden seien. An bewährten und erfolgreichen Projekten solle festgehalten werden. Die Haushaltserläuterungen würden zum Haushalt 2020 angepasst. Die Zusammenlegung des Mediatorinnenprojekts mit der Bildungsberatung werde geprüft.

Der **LRH** fordert das Kulturministerium auf, nach Abschluss aller Prüfungen darzulegen, wie hoch der Bedarf für die institutionelle Förderung des Verbands und für die geplanten Projektförderungen eingeschätzt wird. Der LRH weist im Übrigen darauf hin, dass nicht nur die Erläuterungen zum Haushalt, sondern auch die Zweckbestimmungen der Titel zu überprüfen sind.

Für die Bemessung der Zuwendungen fehlt bisher eine belastbare Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse. Wenn das Land auch zukünftig auf Förderrichtlinien verzichtet, müssen in jedem Fall messbare Ziele festgelegt und detaillierte, quantitative Angaben zum Umfang der Leistungen des Verbands definiert werden.